INTERPELLATION

Bewilligungspflicht für gewerbliche E-Scooter (§ 21 Polizeireglement)

Fragen an den Gemeinderat

Wir bitten den Gemeinderat zu folgenden Fragen einen schriftlichen Bericht zu erstellen:

- Wie viele Bewilligungen für gewerbsmässig vermietete E-Scooter wurden seit Inkrafttreten der Bestimmung erteilt, und an welche Anbieter?
- Welche Rahmenbedingungen und Auflagen (etwa Flottengrösse, Abstellzonen, Gebühren nach § 21b, Dauer, Nachweise) gelten für eine solche Bewilligung, und in welchen Fällen kann sie verweigert werden?
- Hatte die Bewilligungspflicht einen messbaren Effekt auf die Zahl der im Gemeindegebiet in Verkehr gebrachten E-Scooter?

Begründung

Mit dem revidierten Polizeireglement wurde das Inverkehrbringen von gewerbsmässig vermieteten E-Scootern, Microcars, E-Fahrrädern und E-Trottinets bewilligungspflichtig (§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch). Im Strassenbild sind weiterhin zahlreiche Miet-E-Scooter präsent. Das wirft die Frage auf, wie die Bewilligungspflicht in der Praxis umgesetzt wird und welche Wirkung sie entfaltet.



Christian Jucker, GLP Allschwil-Schönenbuch